

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Deutschlandticket-Abonnements

als Vertragsgrundlage für Ihr Abo bei dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend VU genannt) Ihrer Wahl

Anlage Nr.: 11c

Bearbeitungsstand:

Tarifjahr: 2026/2027

12.01.2026

Gültig ab: 01.08.2026

1. Voraussetzungen für ein Abo

Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass entweder der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder eine dritte Person, die über ein solches Konto verfügt, den Abo-Vertrag als weitere Vertragspartei mit unterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass das VU ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen VU mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug. Das VU behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abo-Vertrag zustande.

Bei minderjährigen Kontoinhabern steht der gesetzliche Vertreter / Sorgeberechtigte für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Neben den Abo-Bedingungen gelten die Beförderungsbedingungen der das Deutschlandticket anerkennenden Verkehrsunternehmen und Verbundorganisationen sowie die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haftet der Abonnent bzw. Sorgeberechtigte und Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abo-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit

- der Übergabe einer Chipkarte an den Abonnenten bzw. dessen bevollmächtigte Person oder

- mit der Freischaltung des Abos über eine der von dem VU zur Verfügung stehenden Apps.

zustande.

Das Abo beginnt zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim VU vorliegen. Bei ausgewählten VU kann ein Soforteinstieg im laufenden Monat gewährt werden.

Der Abo-Vertrag gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird.

Bei Vertragsabschluss in einer Servicestelle vor Ort sind auf Verlangen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild sowie ein aktueller Bankverbindungsachweis vorzuzeigen.

Das Abo kann in Form einer Berechtigung auf Chipkarte und/oder als Barcode in einer durch die Verkehrsunternehmen im MDV angebotenen App genutzt werden. Der Kunde entscheidet darüber in seinem Antrag. Später kann das Medium auf Antrag geändert werden.

Als Nachweis für die Nutzungsberechtigung des Abos ist bei Fahrausweiskontrollen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) unaufgefordert vorzuweisen.

Ausgabe auf Chipkarte:

Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent die Chipkarte in den genannten Servicestellen bzw. an Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/site/uploads/chipkartenautomat.pdf) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Chipkarte bleibt Eigentum des VU und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an das VU zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 8).

Ausgabe auf mobilem Endgerät:

Für die Ausgabe des Abos auf einem mobilen Endgerät, ist ggf. eine zusätzliche Registrierung des Abonnenten bei der vom VU benannten App notwendig. Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des Tickets auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem VU unverzüglich, jedoch spätestens 4 Tage vor Beginn des neuen Monats anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Abonnent hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann.

4. Zahlweise

Das Abo wird mit monatlicher Zahlung ausgegeben. Im Fall eines Soforteinstieges im laufenden Monat ist der volle Kalendermonatsbetrag zu zahlen.

5. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

6. Änderungen des Abos

Änderungen im Abo sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform oder im Abo-Portal des Verkehrsunternehmens erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich dem VU in Textform mitzuteilen oder im Abo-Portal des Verkehrsunternehmens zu ändern.

Inhaber können bei einer Namensänderung persönlich in einer Servicestelle/VU vorsprechen, da die Daten auf der Chipkarte bzw. im Abo auf mobilen Endgerät zu aktualisieren sind.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt der Abonnent/ Kontoinhaber.

Der Wechsel in einen anderen Abo-Tarif ist bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Abo-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.

Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten (Änderung des Namens, Tarifänderung) auf seiner Chipkarte durch das VU in einer der Servicestellen vornehmen zu lassen. Bei der Chipkarte kann dies alternativ auch an einem der benannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/site/uploads/chipkartenautomat.pdf) erfolgen. Die Änderung auf dem mobilen Endgerät erfolgt mit der Erstellung des nächsten Monatstickets automatisch. Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/ Kontoinhabers zu Kontenveränderungen und – Auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten zu begleichen.

7. Nutzung von Zusatzbausteinen für die Tarifzone 110 (Leipzig)

Für die Tarifzone 110 (Leipzig) ist der Erwerb von Bausteinen gemäß den Tarifbestimmungen des MDV Teil C Punkt 1.3.1 für die Mitnahme eines Erwachsenen bzw. die Mitnahme von bis zu 3 Kindern möglich.

Für diese Bausteine ist der Abschluss eines eigenständigen ABO-Vertrages notwendig und es gelten ebenfalls die unter Punkt 1- 15 definierten ABO-Bedingungen. Voraussetzung für das Abonnement der Bausteine ist ein aktives Abonnement des Deutschlandtickets. Es wird empfohlen, die Bausteine und das Deutschlandticket bei demselben Verkehrsunternehmen zu erwerben. Bei Kündigung des Deutschlandtickets werden die Verträge für die Bausteine ebenfalls beendet.

8. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten ist die Chipkarte sorgsam zu behandeln. Eine Beschädigung ist dem VU umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen.

Eine beschädigte/ defekte Chipkarte wird vom VU eingezogen (siehe §8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch das VU. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Der Abonnent erhält bei Einzug der Chipkarte einen Ersatzbeleg für max. 7 Tage.

Der Verlust der Chipkarte ist dem VU umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/ Kontoinhaber. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

Gegen ein Bearbeitungsentgelt laut Teil D Anlage 3 erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Eine neue Chipkarte kann bei dem VU durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

9. Kündigung des Abos

9.1. Kündigung durch den Abonnenten/ Kontoinhaber

Die Kündigung des Abos ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung muss bis zum 10. des laufenden Monats erfolgen. Maßgeblich für die Kündigung ist der Posteingang. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo auf mobilen Endgerät nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die Chipkarte ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt laut Teil D Anlage 3 zu entrichten.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Das VU ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für von dem Kunden vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch das VU getragen.

9.2. Kündigung durch das VU

Die Kündigung eines Abo-Vertrages durch das VU ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- der Abonnent/ Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonnent gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die Chipkarte bzw. das Abo auf mobilen Endgerät gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann

die Chipkarte bzw. das Abo auf mobilen Endgerät nur nach persönlicher Vorsprache im Servicecenter – bei Chipkarten alternativ an einem der genannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/site/uploads/chipkartenautomat.pdf) – entsperret werden.

10. Fälligkeit

Der Abonnent Kontoinhaber ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem VU zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/ Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

11. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das VU nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch das VU ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Abo-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt laut Anlage 3 des MDV-Tarif.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent/Kontoinhaber eine weitere Zahlungsaufforderung. Diese beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen sowie die Bankgebühren aus den Rücklastschriften zzgl. der Bearbeitungsentgelte für die Zahlungsaufforderungen laut Teil D Anlage 3. Abweichend vorgenannter Verfahrensweise kann das VU direkt eine Zahlungsaufforderung auslösen.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim VU ein, so wird der Abo-Vertrag durch das VU gekündigt (siehe Punkt 9.2).

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung u.a. auch Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB geltend gemacht.

12. Erstattung

Die Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung erfolgt beim Deutschlandticket im Ergebnis lediglich bei Fahrgästen, die eine ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen für den bescheinigten Zeitraum. Hierbei wird pro Tag 1/30 des einmal monatlich entrichteten Fahrgelds erstattet. Die Bescheinigung muss bis 14 Tage nach Ende der Reiseunfähigkeit bei dem ausgebenden Unternehmen vorliegen.

Die Erstattung wegen Todes erfolgt analog zur Erstattung wegen Krankheit.

13. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Abonnenten/ Kontoinhaber ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten/ Kontoinhabers besteht nur,

wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

14. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich dem VU mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o.g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

15. Datenschutz

Das für den Abonnenten zuständige VU (Kontaktdaten siehe Vertragsunterlagen) verwendet die Daten des Abonnenten nur zur Erfüllung des geschlossenen Abo-Vertrags sowie zugehöriger Zwecke (z. B. Durchsetzung schuld- und vertragsrechtlicher Ansprüche, Fahrausweisprüfung und ggf. Nacherhebung, Führen von Sperrlisten) sowie gesetzlicher Aufzeichnungspflichten. Abweichungen hiervon werden vom VU mitgeteilt. Nur das VU und in dessen Auftrag eingesetzte Dienstleistungsunternehmen (zur Ausgabe der Chipkarten, Fahrausweisprüfungen oder zum Forderungseinzug) erhalten im notwendigen Umfang Zugriff auf die Daten. Im Falle des Produkts „teilAuto-ABO“ werden die personenbezogenen Daten der Vertragspartei regelmäßig mit teilAuto zur Prüfung des Vorliegens der Vertragsvoraussetzungen abgeglichen. Soweit das VU oder dessen eingesetztes Dienstleistungsunternehmen rechtlich dazu verpflichtet ist oder wird, erfolgt eine Weitergabe von Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen.

Ob eine Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 1 durchgeführt wird, liegt in der Entscheidung des für die Vertragspartei zuständigen VU. Auskünfte zu detaillierten Informationen der Bonitätsprüfung und zur durchführenden Auskunft erteilt das zuständige VU.

Die Daten werden durch das VU mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen (§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet. Die Vertragspartei und ggf. weitere in Schuld stehende Personen haben das Recht auf Auskunft über ihre beim VU gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Die auskunftersuchende, betroffene Person hat ihre Identität hinreichend nachzuweisen. Hat das VU berechnigte Zweifel an der Identität der anfragenden Person, so werden ggf. weitere Prüfschritte eingeleitet und die Auskunft nach der Verifizierung erteilt. Bei Auskunftersuchen soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft beantragt wird, durch den Abonnent näher bezeichnet werden (z. B. Zeitraum oder Vorgang) und durch einen aussagekräftigen Betreff (z. B. Auskunftersuchen) ergänzt werden.

16. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt.

Gerichtsstand ist der Sitz des VU.

Ihr VU: